

PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN n. §9(1) Baugb

DER BAULICHEN NUTZUNG 4.1 Allgemeines Wohn- II 0,3 0,5 0 = offene Bauweise n. \$22(2) BauNVO 4.2 gebiet n. \$4 BauNVO II 04 08 0 6.1 Mischgebiet nach II 0,4 0,8 a₁ = abweichende Bauweisen. § 22(4) Bau NVO: im Rahmen der 6.2 56 BauNVO II 04 08 0 überbaubaren Grundstücksfläche ist eine Grenzbebauung II-III 0,5 0,9 a₂ = wie a₁, jedoch nur einseitige Grenzhebauung zulässig G.1 Fläche für den Ge= II Q3 Q5 0

1.0.1 Nutzungen n. \$4 (3) Nr.1 bis 5 Bau NYO (Beherbergungsbetriebe, Anlagen der Verwaltung, Tankstellen, Gartenbaubetriebe, sonstige nichtstörende Gewerbebetriebe) sind nicht zulässig.

1.0.3 Im Gebiet 6.1 ist n.\$1(10) BauNVO ein holzverarbeitender Betrieb zulässig. 1.0.4 Auf der Friedhofsfläche sind auflerhalb der vorhandenen Einfriedungsmauer bauliche Anlagen des Friedhofes zulässig.

1.1.0 STELLUNG UND HOHENLAGE DER BAULICHEN ANLAGEN N. \$9(2) Baugb 1.1. 1 Die Stellung der baulichen Anlagen ist durch Richtungsangabe (Pfeil in Firstrichtung) verbindlich festgelegt (bei Bedarf)

1.1.2 Bezugshöhe für die Höhenlage der baulichen Anlagen ist die Höhenlage der angrenzenden Straffe.

1/2.0 VERSORGUNGSANLAGEN N. \$9(1)13 Baug B

1.2.2 Transformatorstationen dürfen als Grenzbebau ung im Anschluß an eine Garage errichtet werden, die Festset-

zungen zur Dachgestalt sind anzuwenden. 1.23 Auf der bezeichneten überbaubaren Fläche ist zur Sicherung der Erschließung eine vom Eigentümer vorzuhaltende

1.3.0 FLACHEN FUR NEBENANLAGEN N. § 9(1) 4 BauGB

1.3.1 Nebenanlagen dürfen höchstens ein Geschoft haben. 1.3.2 Garagen und Nebenantagen n. \$14 BauNVO sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche bzw. an hierfür besonders festgesetzten Stellen zulässig. Sie dürfen die folgenden Abmessungen nicht überschreiten: LANGE /

baren Grundstücksflächen ausnahmsweise zulässig. 1.3.4 Genehmigungs – und anzeigefreie Bauanlagen sind auf den nichtüberbaubaren Grundstucksflächen zulässig.

14.0 BINDUNGEN FUR DAS ANPFLANZEN UND DIE ERHALTUNG VON GEHOLZEN N. 99(1) 25a+b BauGB

1.4.1 Vorhandene Bäume im nichtüberbaubaren Teil der Grundstücke sind auf Dauer zu erhalten. 1.4.2 Auf privaten Grundstücken sind mindestens 2 hochstämmige Obst- oder einheimische Laubbäume je 200 m² nichtüberbaubarer Grundstücksfläche anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten.

1.4.3 Zur Straßenraumgestaltung: Zur Eingrünung von Parkplätzen sind hochstämmige Bäume anzupflanzen und auf Dauer zu erhalten, mindestens 1 Baum je 6 Pkw- oder 2 Lkw-Stellplätze.

1.4.4 Folgende Gehölze sind bei Neupflanzungen bevorzugt zu verwenden:

BERGAHORN (acer pseudoplatanus), EBERESCHE (sorbus aucuparia), FELDAHORN (acer campestre), FRÜHBLÜ-HENDE TRAUBENKIRSCHE (prunus padus), KORNELKIRSCHE (cornus mas), KUGEL AHORN (acer platanoides), MEHLBEERE (sorbus aria 'majestica' oder sorbus x thuringiana), PFAFFENHÜTCHEN (cuonymus curopacus) ROBINIE (robinia pseudoacacia), SPEIERLING (sorbus domestica), SCHWARZER HOLUNDER (sambucus nigra), VOGELKIRSCHE (prunus avium), WINTERLINDE (tilia cordata), WOLLIGER SCHNEE BALL (viburnum lantana), BeSENGINSTER (sarothamnus scoparius), BUCHSBAUM (buxus sempervirens), FELDROSE (rosa arvensis), HASELNUSS (corylus avellana), HUNOSROSE (rosa canina), KREUZOORN (rhamnus cathartica), ROTES GEISSBLATT (lonicera xylosteum), SCHLEHE (prunus spinosa), HARTRICGEL (cornus sanguinea), WILDAPFEL (malus silvestris). Zur Anpflanzung an Gewässern:

SCHWARZERLE, GEMEINE ESCHE, SILBERWEIDE, ASCHWEIDE, BRUCHWEIDE, LORBEERWEIDE, KORBWEIDE, OHRWEIDE.

1.4.5 Nadelgehölze dürfen nicht mehr als 10% der Pflanzenzahl eines Grundstücks stellen.

1.4.6 Hochstämmige Bäume müssen von Leitungen der Deutschen Bundespost, der HEAG, der Südhessischen Gas- und Wasser-AG einen Abstand von 2,50m einhalten. Wird im Einzelfall dieses Mast unterschritten, so sind die Leitungen durch geeignete Schutzmannahmen (z.B. Einbau von Schutzrohren) vor Wurzeleinwirkung zu

1.4.7 Auf den für die Anpflanzung von Sträuchern festgesetzten Flächen entlang der Grundstücksgrenzen sind reihige Gehölzpflanzungen vorzunehmen und auf Dauer zu erhalten.

15.0 IMMISSIONSSCHUTZ

1.5.1 Dem holzverarbeitenden Betrieb im Gebiet 6.1 ist die mit Lärmemissionen verbundene Betriebsführung in der Zeit zwischen 1900 und 700 Uhr sowie zusätzlich an Samstagnachmittagen zwischen 1300 und 1900 Uhr und an Sonn- und Feiertagen zwischen 700 und 1900

1.6.0 VERSIEGELUNG DER GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN

1.6.1 Der Anteil der mit Beton, Betonstein, Pflaster oder Asphalt befestigten Flächen an den nichtüberbaubaren Grundstücksflächen darf 30% nicht überschreiten.

1. Bundesbaugesetz (BBauG) vom 18. 8. 1976 (BGBI I S. 2256), zuletzt geändert am 18. 2. 1986 (BGBI I S. 265) 2. Baugesetzbuch (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBI I S. 2253), zuletzt geändert am 23.11.1994 (BGBLI S. 3486) Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 23.1.1990 (BGBI I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993 (BGBI. I S. 466) 4. Planzeichenverordnung (PlanzVO) vom 18.12.1990 (BGBI I S. 58)

5. Hessische Bau ordnung (HBO) i.d.F. vom 20.12.1993 (GVBI I S. 655)

6. Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) i.d. F. vom 12.3.1987 (BGBI 1 S. 889)

7 Hessisches Naturschutzgesetz (He Nat G) vom 19.12.1994 GVBI I S.775)

8. Hessische Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.1.1977 (GVBL I S. 102)

VERFAHRENSGANG

Der Bebauungsplan wurde aufgrund der Vorschriften des Bundesbaugesetzes und des Baugesetzbuches durch Beschlüsse der Gemeindevertretung mit folgenden Verfahrensschritten aufgestellt:

| NR. | VERFAHREN SSCHRITT | BESCHLUSS DATUM | RECHTS - GRUNDLAGE | | DURCHFÜHRUNG |
|-----|---|--------------------|-----------------------|------------|-------------------|
| 1 | AUFSTELLUNGS BESCHLUSS | 18.9.90 | \$2(4)BauGB | 21. 9.90 | |
| 2 | FRÜHZEITIGE BÜRGERBETEILIGUNG IN FORM DER AUSLEGUNG | | 63(1)BauGB | 21. 9.90 | 1.1015.10.90 |
| 3 | BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE | | §4(1)BauGB | | 22.0211.09.91 |
| 4 | AUSLEGUNG DES PLANENTWURFES | 23.03.92 | \$ 3(2) BauGB | 07.08.92 | 17,08,-18,09,92 |
| 5 | BERATUNG ÜBER VORGETRAGENE ANREGUNGEN UND BEDENKEN | 13.06.94 | § 3(2) BauGB | A STATE OF | |
| | MITTEILUNG DES BERATUNG SERGEBNISSES | | § 3(2) BauGB | | 3.03.97 |
| 6 | SATZUNGS BE SCHLUSS | 27.01.97 | § 10 BauGB | | |
| | | | | IM MÜMLING | The Latest Street |

Höchst i.Odw., den 4.03.1997

Der Bebauungsplan wurde am gemäß \$11(1) BauGB dem Regierungspräsidenten angezeigt. Der Regierungspräsident hat am erklärt / bis zum nicht geltend gemacht, dan Rechtsvorschriften, die eine Versagung der Genehmigung gemäß 66(2) BauGB rechtferligen würden, nicht verletzt wurden.

BOTEN

(Bürgermeister)

Die Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß \$11 BauGB wurde gemäß \$12 BauGB am im Mümling-Boten bekanntgemacht. Der Bebauungsplan ist somit am in Kraft getreten.

(Bürgermeister)



ZEICHENERKLÄRUNG

ALIGEMENE WOHNGEBIETE : NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

6. ... MISCHGEBIETE : NICHTÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

ZWECKBESTIMMUNG: - KATHOLISCHE KIRCHE

POSTDIENST Maß der baylichen Nutzung wie im Gebiel 6.3 VERKEHRSFLÄCHEN BESUNDERER ZWECKBESTIMMUNG

ZWECK BESTIMMUNG: GEHWEG STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN

EINFAHRT, EINFAHRTBEREICH

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN

ZWECKBEST IMMUNG: TRAFOSTATION

GRUNFLACHEN

ZWECKBESTIMMUNG PRIVATER GARTEN

ÖFFENTLICHE ANLAGE FRIEDHOF DER GEMEINDE HÖCHST

FLACHEN ZUM ANPFLANZEN VON

- STRAUCHERN EINREIHIG, b= 3,0 m.

FLACHE MIT BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON - HOCHSTAMM-OBSTBAUMEN

- STRAUCHERN

- GEHOLZSTREIFEN HINWEIS: ERHALTENSWERTER BAUM

GESAMTANLAGEN, DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN (NACHRICHTLICH ÜBERNOMMEN)

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

FLACHEN FÜR GARAGEN FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN

EINFRIEDUNGSMAUER n. 2.4.1 Satz 2

Höchst Mitte 1. Änderung

---- BAUGRENZE -- HAUPTFIRSTRICHTUNG

---- BAULINIE

• GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHS

• • GRENZE UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG ---- GRUNDSTUCKSGRENZE --- PARZELLIERUNGSVORSCHLAG

NUMERIERUNG DER GEBIETE HINWEIS: FLÄCHENNUTZUNG AUSSERHALB DES PLANGEBIETES

GEMEINDE HÖCHST I. ODW. BEBAUUNGSPLAN MITTE I 1.ÄNDERUNG

Verbindlicher Bauleitplan gemäß §9 BauGB Weiterer Planbestandteil: Begründung

DIPL-ING. Harald Hoppe INGENIEURBÜRD HÖCHST 1.00W.

BP005-01